

Anerkennung von Lernförderanbietenden in Duisburg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf Basis der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Die Kosten der außerschulischen Lernförderung (= Nachhilfe) können in Duisburg nur mit der Stadt Duisburg – Amt für Soziales und Wohnen – oder dem jobcenter Duisburg abgerechnet werden, wenn Sie als anbietende Person oder anbietendes Institut der Lernförderung anerkannt sind. Eine Anerkennung kann erfolgen, sofern die fachlichen, persönlichen und pädagogischen Qualifikationen nachgewiesen wurden.

Sie erteilen bereits Nachhilfe in Duisburg, sind in Duisburg oder naher Umgebung (= Nachbarstädte) ortsansässig und möchten diese im Rahmen der Bildung und Teilhabe abrechnen?

Bitte beachten Sie hierzu folgendes, damit eine Anerkennung geprüft werden kann:

Erforderliche Qualifikationen für Lehrende:

	Primarstufe + Erprobungsstufe (Klasse 1 - 6)	Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10)	Sekundarstufe II (Klasse 10 – 13)
Schülerinnen und Schüler mit mindestens der Note „gut“ im beantragten Fach	✓	✗	✗
Studierende mit fachbezogenem Studium	✓	✓	✗
Personen mit abgeschlossenem fachbezogenem Studium	✓	✓	✓

Erforderliche Nachweise der Lehrenden:

Schülerinnen und Schüler mit mindestens der Note „gut“ im beantragten Fach	letzten beiden aktuellen Zeugnisse ggf. aktuelle Schulbescheinigung erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
Studierende mit fachbezogenem Studium	aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ggf. Studienübersicht (Transcript of Records) erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
Personen mit abgeschlossenem fachbezogenem Studium	Abschlusszeugnis(se) der Universität ggf. Studienübersicht erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Die Selbstauskunft, die Sie im Downloadbereich finden, wird grundsätzlich immer benötigt.

Zusätzlich wird von gewerblich Anbietenden folgendes benötigt:

- Fragebogen (**auch bei Einzelpersonen** - ebenfalls im Downloadbereich zu finden)
- Blankovertrag
- Übersicht aller Lehrkräfte
- Nachweis, dass Sie seit mindestens einem Jahr am Duisburger Markt etabliert sind (ggf. Nachweis durch Gewerbeanmeldung o.ä.)
- ggf. Nachweis der Ortsansässigkeit in Duisburg oder naher Umgebung (Nachbarstädte)

Maximal erstattungsfähige Kosten:

	60 Minuten Einzelunterricht	60 Minuten Gruppenunterricht
Schülerinnen und Schüler	15,00 €	10,00 €
Einzelpersonen	20,00 €	15,00 €
Gewerbliche Unternehmen/ Vereine und Wohlfahrts- verbände	25,00 €	20,00 €

Unterrichtet werden können auch 45- oder 90-Minuteneinheiten. Die Stundensätze werden entsprechend umgerechnet.

Befristung der Anerkennung:

	Befristung
Schülerinnen und Schüler	ab Antragstellung bis zum Ende der Schullaufbahn
Einzelpersonen	ab Antragstellung bis zum Ende der voraussichtlichen Regelstudienzeit
Gewerbliche Unternehmen/ Vereine und Wohlfahrts- verbände	ab Abtragstellung: 3 Jahre

Nach Ablauf der Befristung kann die Anerkennung verlängert werden. Hierzu sind alle erforderlichen Qualifikationsnachweise (siehe „Erforderliche Nachweise der Lehrenden“) erneut einzureichen.

Allgemeine Hinweise:

Personen und/oder Institute, welche gegen die Verfassung verstößen und die freiheitlich-demokratischen Grundrechte nicht anerkennen, können als Anbieter nicht anerkannt werden.

Als gewerblicher Anbieter verpflichten Sie sich, Ihre Lehrkräfte pädagogisch zu schulen.

Ihre in der Selbstauskunft übermittelten Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) intern gespeichert und gegebenenfalls veröffentlicht.

Rechnungen müssen ordnungsgemäß gestellt werden. Kosten können nur mit vorliegender Bewilligung und bei tatsächlicher Teilnahme der Schülerin/ des Schülers übernommen werden. Eine Überprüfung der Rechnung durch die Eltern wird vorbehalten.

Kosten, welche die Eltern im Voraus bezahlt haben, sind an diese zu erstatten.

Unterrichtet werden kann nicht an Sonn- & Feiertagen.

Eine erneute Überprüfung der Anerkennung, als auch Aberkennung, ist jederzeit möglich.